

Antrag

der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bibliotheksgesetzgebung für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche gesetzlichen Regelungen derzeit für Bibliotheken in Baden-Württemberg existieren;
2. wie sie die Empfehlung an die Länder im Abschlussbericht 2007 der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ bewertet, ein Bibliotheksgesetz zu erlassen;
3. inwiefern ihr bekannt ist, welche Bundesländer bereits über ein Bibliotheksgesetz verfügen und welche Erfahrungen mit der jeweiligen Bibliotheksgesetzgebung gemacht wurden;
4. welche Bedeutung sie einem Bibliotheksgesetz hinsichtlich eines Mittels der politischen Steuerung und Gestaltung beimisst;
5. worin aus ihrer Sicht die Vor- und Nachteile eines Bibliotheksgesetzes für Baden-Württemberg liegen;
6. wie sich die bibliothekarischen Verbände in Baden-Württemberg zu einem möglichen Bibliotheksgesetz stellen;
7. ob ihr bekannt ist, dass im März 2011 ein Handbuch für die Praxis (insbesondere im Land Baden-Württemberg) bezüglich der Bibliotheksgesetzgebung als Ergebnis eines Projektseminars der Hochschule der Medien in Stuttgart erschienen ist und wie sie die darin aufgeführten Ergebnisse im Fall der Kenntnis bewertet);

8. ob der vom Deutschen Bibliotheksverband e. V. (dbv) 2008 veröffentlichte Musterentwurf eines Bibliotheksgesetzes aus ihrer Sicht für Baden-Württemberg anwendbar wäre;
9. ob sie mit dem Deutschen Bibliotheksverband e. V. bezüglich einer Bibliotheksgesetzgebung in Kontakt steht (ggf. unter Angabe der diesbezüglichen Ergebnisse);
10. ob sie beabsichtigt, in naher Zukunft ein Bibliotheksgesetz einzubringen und wenn ja, welche Zielsetzung sie mit dem Gesetz verfolgen wird.

24. 08. 2012

Kurtz, Dr. Birk, Wacker, Röhm, Viktoria Schmid CDU

Begründung

Die ausgeprägte Kulturlandschaft in Baden-Württemberg profitiert auch von einem zukunftsfähigen Bibliothekswesen. Um dem hohen kulturellen Anspruch Baden-Württembergs gerecht zu werden, ist eine verlässliche Förderung und angemessene Finanzierung der Bibliotheken im Land unerlässlich.

Die Enquetekommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ hat im Jahr 2007 in ihrem Abschlussbericht den Ländern empfohlen, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Einige Bundesländer wie Hessen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen haben in zeitlicher Folge ein derartiges Gesetz verabschiedet. Andere Länder, wie z. B. Baden-Württemberg, haben das Thema bislang zurückhaltend behandelt.

Mit diesem Antrag sollen die Perspektiven eines Bibliotheksgesetzes für Baden-Württemberg erfragt und die Landesregierung um Auskunft gebeten werden, wie sie zur Einbringung eines solchen Gesetzes steht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. September 2012 Nr. 54–7529/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche gesetzlichen Regelungen derzeit für Bibliotheken in Baden-Württemberg existieren;*

Es gelten folgende gesetzliche Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- § 28 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg für die Hochschulbibliotheken,
- §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 11 Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens für die kommunalen und von den Kirchen getragenen Bibliotheken,
- § 12 Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens für die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen,

- Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart,
 - Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart,
 - Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren für die beiden Landesbibliotheken,
 - Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale,
 - Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung.
2. *wie sie die Empfehlung an die Länder im Abschlussbericht 2007 der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ bewertet, ein Bibliotheksgesetz zu erlassen;*

Die Enquetekommission empfiehlt den Ländern, „Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden“ (BT Drs. 16/7000, S. 132). Die Enquetekommission fasst den Begriff „Öffentliche Bibliotheken“ weiter als in der bibliothekarischen Fachterminologie üblich, indem sie unter diesem Begriff in ihrer Bestandsaufnahme auch alle öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Bibliotheken subsummiert (S. 129). Es geht der Enquetekommission um die rechtliche Aufwertung und die finanzielle Absicherung der Bibliotheken. Insbesondere die kommunalen Bibliotheken sollen zur Pflichtaufgabe der Kommunen werden. Bei dieser Empfehlung lässt die Kommission die kommunale Selbstverwaltungsfreiheit außer Acht. Die Empfehlung der Enquetekommission hat zwar eine gewisse Dynamik in die Diskussion um Bibliotheksgesetze in Deutschland gebracht, ist aber inhaltlich zu wenig differenziert.

3. *inwiefern ihr bekannt ist, welche Bundesländer bereits über ein Bibliotheksgesetz verfügen und welche Erfahrungen mit der jeweiligen Bibliotheksgesetzgebung gemacht wurden;*

Baden-Württemberg hat 1975 als erstes Land die Förderung des kommunalen Bibliothekswesens gesetzlich verankert (S. Ziff. 1). Über Bibliotheksgesetze, die wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken umfassen, verfügen Thüringen (Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz vom 16. Juli 2008), Sachsen-Anhalt (Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2010) und Hessen (Hessisches Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010). Keines dieser Gesetze hat die kommunalen Bibliotheken zu einer Pflichtaufgabe gemacht. Das Thüringer Bibliotheksgesetz war mit seiner spartenübergreifenden Gesamtperspektive auf das Bibliothekswesen für die Bibliotheksgesetze in Sachsen-Anhalt und Hessen stilbildend, wurde und wird aber kritisiert, da es lediglich den derzeitigen Besitzstand regelt und die Normung der kommunalen Pflichtaufgabe fehlt.

4. *welche Bedeutung sie einem Bibliotheksgesetz hinsichtlich eines Mittels der politischen Steuerung und Gestaltung beimisst;*

Bibliotheksgesetze regeln gemäß Definition des Lexikons für Bibliotheks- und Informationswissenschaft Stellung, Aufgaben und Finanzierung von Bibliotheken in einem nationalen oder regionalen Geltungsbereich. Je nach Ausgestaltung eines Bibliotheksgesetzes kann es ein Mittel der politischen Steuerung sein.

5. *worin aus ihrer Sicht die Vor- und Nachteile eines Bibliotheksgesetzes für Baden-Württemberg liegen;*

Ein Bibliotheksgesetz könnte das Gesamtgefüge des Bibliothekswesens im Land regeln und den Wert und die Bedeutung der Bibliotheken für die Gesellschaft unterstreichen. Allerdings wären die unter Ziff. 1 genannten gesetzlichen Regelungen trotz eines Bibliotheksgesetzes nicht entbehrlich.

6. wie sich die bibliothekarischen Verbände in Baden-Württemberg zu einem möglichen Bibliotheksgesetz stellen;

Unter den bibliothekarischen Verbänden in Baden-Württemberg hat sich zum Thema Bibliotheksgesetz bislang lediglich der Deutsche Bibliotheksverband/Landesverband BW geäußert: Er halte verbindliche Regelungen für die Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland für wünschenswert. Er beobachte die Entwicklungen in den anderen Bundesländern aufmerksam und prüfe, welcher Weg für Baden-Württemberg am meisten Erfolg verspreche.

7. ob ihr bekannt ist, dass im März 2011 ein Handbuch für die Praxis (insbesondere im Land Baden-Württemberg) bezüglich der Bibliotheksgesetzgebung als Ergebnis eines Projektseminars der Hochschule der Medien in Stuttgart erschienen ist und wie sie die darin aufgeführten Ergebnisse im Fall der Kenntnis bewertet;

Das Handbuch ist dem Wissenschaftsministerium bekannt. Es beleuchtet die Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Baden-Württembergs in differenzierter Weise und könnte eine gute Grundlage für die Erarbeitung etwaiger zukünftiger Bibliotheksgesetze sein.

8. ob der vom Deutschen Bibliotheksverband e. V. (dbv) 2008 veröffentlichte Musterentwurf eines Bibliotheksgesetzes aus ihrer Sicht für Baden-Württemberg anwendbar wäre;

Unter Berücksichtigung der in Baden-Württemberg bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen wären Teile des Musterentwurfs dem Grunde nach anwendbar. Ob es in Baden-Württemberg, das auch nach Einschätzung des DBV eine bundesweit überdurchschnittlich gute Versorgung mit Bibliotheken hat, sinnvoll ist, kommunale Bibliotheken zur Pflichtaufgabe zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Musterentwurfs), wäre vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit und der derzeitigen Haushaltslage mit dem Städtetag Baden-Württemberg zu erörtern.

9. ob sie mit dem Deutschen Bibliotheksverband e. V. bezüglich einer Bibliotheksgesetzgebung in Kontakt steht (ggf. unter Angabe der diesbezüglichen Ergebnisse);

Ein erstes Gespräch zwischen der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Vertretern des Landesverbands Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband e. V., in dem auch das Thema Bibliotheksgesetz kurz angesprochen wurde, fand am 10. November 2011 statt. Es wurde vereinbart, die in diesem Gespräch angeschnittenen Themen auf der Basis einer schriftlichen Vorlage des DBV in einem weiteren Gespräch zu vertiefen. Eine entsprechende Vorlage des DBV ist bislang nicht erfolgt, da der DBV nach eigener Auskunft noch verbandsinternen Abstimmungsbedarf hat.

10. ob sie beabsichtigt, in naher Zukunft ein Bibliotheksgesetz einzubringen und wenn ja, welche Zielsetzung sie mit dem Gesetz verfolgen wird.

Ein Bibliotheksgesetz steht derzeit nicht auf der Tagesordnung. Im Übrigen siehe Ziff. 8.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst